

Einspeisevergütung

Ausgabe: 11/2018

gültig ab 1. Januar 2019

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dieses Preisblatt gilt für Netto-Rücklieferungen von Energie an die Elektra Sissach (ES) aus Energieerzeugungsanlagen (EEA), die den gesetzlichen und technischen Vorschriften entsprechen und fest an das Verteilnetz der ES angeschlossen sind. Es gilt nicht für EEA mit individuellen, vertraglich festgelegten Vereinbarungen oder für EEA, die unten nicht aufgeführt sind. Die Vergütungssätze werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Vergütung von Netto-Rücklieferungen produziert aus erneuerbarer Energie mittels

- Kleinwasserkraftwerken
- Photovoltaikanlagen
- Windenergieanlagen
- Biogasanlagen
- Anlagen mit Verfeuerung von Biomasse
- Holz- und Holzschnitzelfeuerungen
- Klärgasanlagen

Leistung	Vergütung Energie	Ökologischer Mehrwert
<2 kVA	6 Rp./kWh	---
≥2 kVA bis 30 kVA	6 Rp./kWh	* 7 Rp./kWh
>30 kVA	6 Rp./kWh	individuell

* mit entsprechender Vereinbarung

Vergütung von Netto-Rücklieferungen produziert aus nicht erneuerbarer Energie, z.B. aus

- Elektrische Speicher
- Lifte, Krane etc.
- Blockheizkraftwerke und Wärmekraftkopplungsanlagen mit fossilen Brennstoffen
- Deponiegasanlagen

Leistung	Vergütung Energie	Ökologischer Mehrwert
>2kVA	6 Rp./kWh	---

Tarifzeiten

Bei der Einspeisevergütung handelt es sich um einen Einheitstarif.

Bestimmungen und Regelungen

Siehe Rückseite.

Bestimmungen und Regelungen

Allgemein

- Betrieb und Unterhalt der EEA sind in der Verantwortung des Produzenten. Austausch von Blindenergie und Beeinträchtigung der Spannungsqualität entsprechen den branchenüblichen Vorgaben.
- Versicherung, Deklaration von Mehrwertsteuer und Vergütungen usw. sind in der Verantwortung des Produzenten.

Messeinrichtungen, Dienstleistungen

- Die ES bestimmt die aufgrund von Gesetzgebungen, Verordnungen, Weisungen oder ES-Bestimmungen benötigten Messeinrichtungen, Apparate und Dienstleistungen.

Inbetriebnahme

Inbetriebnahmedatum: Für die Inbetriebnahme und die Zählermontage muss die EEA vollständig installiert und ein Probetrieb muss möglich sein. Dazu gehört auch der definitive Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz und die definitive Messung. Als Inbetriebnahmedatum gilt die Zählermontage. Die ES behält sich vor, bei Inbetriebnahmen anwesend zu sein und Werkskontrollen durchzuführen.

Massgebende Leistung der EEA

- Photovoltaikanlagen: Summe der Nennleistungen aller Wechselrichter
- Andere Anlagen: Summe der Nennleistungen aller Generatoren

Netto-Rücklieferung

- Direkteinspeisung: Für EEA, die direkt in das Verteilnetz der ES einspeisen, berechnet sich die Netto-Rücklieferung aus der Einspeisung vermindert um den Eigenbedarf der EEA.
- Eigenverbrauch: Bei EEA, die in die Liegenschaft oder das Arealnetz einspeisen, wird die Rücklieferung in das Verteilnetz der ES vergütet.

Abrechnung

- Gutschriften für Strom und HKN erfolgen nach Vorliegen der korrekten, vollständigen Dokumentation bei der ES.
- Die Auszahlungen erfolgen auf das vom Produzenten angegebene Konto.

Informationspflicht

Der Produzent ist verpflichtet, die ES 30 Tage im Voraus schriftlich und ohne Aufforderung über massgebende technische Änderungen an der EEA, Erweiterungen, Ausserbetriebsetzung, Einbau von elektrischen Speichern, Eintritt in die Kostendeckende Einspeisevergütung des Bundes (KEV), Austritt aus der KEV, Inanspruchnahme der Einmalvergütung des Bundes (EIV), Änderung der Modalitäten über Lieferung von Strom und/oder Herkunftsnachweisen, Änderung der Besitzverhältnisse, Änderung von Kontakt- oder Kontodaten, Änderung der MWST-Pflicht und über andere massgebende Gegebenheiten zu informieren. Erfolgt keine oder eine verspätete Meldung, so haftet der Produzent für sämtliche daraus entstehende Kosten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten primär die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Netznutzung und den Bezug elektrischer Energie“ der ES, verfügbar auf der Homepage der ES. Deren Änderung sowie gesetzliche Änderungen bleiben vorbehalten.

Mehrwertsteuer

Die oben aufgeführten Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Diese wird mehrwertsteuerpflichtigen Produzenten zusätzlich ausbezahlt.

Änderungsvorbehalt

Anpassungen und eine Überprüfung der Preise bleiben der ES vorbehalten.

Ausserkraftsetzung bestehender Preisblätter

Mit der Inkraftsetzung dieses Preisblattes werden sämtliche früheren Versionen von Preisblättern betreffend „Einspeisevergütung“ ausser Kraft gesetzt.